

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STROM DER FIRST UTILITY GMBH

1. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom gelten für die Belieferung mit Strom von nichtleistungs-gemessenen Privat- und Geschäftskunden mit Eintariffzählern zum Zwecke des Letztverbrauchs bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden.

2. Vertragspartner

Die Shell PrivatEnergie Stromtarife sind Angebote der First Utility GmbH. Diesbezügliche Verträge kommen ausschließlich mit der First Utility GmbH zustande. Die First Utility GmbH verwendet Shell Marken unter Lizenzvereinbarung.

3. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Das Angebot der First Utility GmbH (nachstehend „Lieferant“ genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise und Tarifbedingungen des Lieferanten, die Vertragsbestandteil sind. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des vom Kunden abgegebenen Antrags (online oder in Textform oder telefonisch) durch den Lieferanten in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (wie Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die Stromlieferung beginnt, unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel, zum frühestmöglichen oder zu dem vom Kunden gewünschten späteren und vom Lieferanten bestätigten Termin.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beginnt stets mit der Belieferung. Verträge mit 12- oder 24-Monaten Laufzeit sind erstmals zum Ende des jeweiligen Belieferungszeitraums mit einer Frist von 3 Wochen kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils weitere 12 Monate mit gleichbleibender Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Ende der Laufzeit.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit endet bei Ein-Monats-Tarifen mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der erste vollständige Belieferungsmonat endet. Der Vertrag ist jeweils monatlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Monat.
- (3) Sonderkündigungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser AGB bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Der Lieferant darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromvertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen in Textform kündigen. Ein außerordentlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung wiederholt trotz Mahnung in Verzug befindet und der Lieferant die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat oder die Voraussetzungen gem. Ziffer 1 der AGB nicht mehr vorliegen.

5. Rücktritt

- (1) Kann innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten endgültig bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit dessen Belieferung begonnen werden, ist der Kunde berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung des Lieferbeginns auf vom Kunden zu vertretenden Umständen beruht.
- (2) Der Lieferant seinerseits ist zum Rücktritt berechtigt, wenn aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung des Kunden mit seinem bisherigen Versorger innerhalb von 12 Monaten oder aufgrund sonstiger vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss nicht mit der Strombelieferung des Kunden begonnen werden kann.
- (3) Ein Rücktritt lässt etwaige Rückzahlungs- bzw. Erstattungsansprüche des Kunden bezüglich von ihm gegebenenfalls bereits geleisteter Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.

6. Strompreis

Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Die Preise enthalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für die Messung und den Messtellenbetrieb eines nichtelektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgaben sowie die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage) und der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV) sowie die Offshore- und Abschaltbare-Lasten-Umlagen. Wartungsdienste bietet der Lieferant nicht an. Weitergehende Kosten für den Betrieb eines elektronischen Zählers (intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen) sind vom Kunden zu tragen. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer. Soweit es sich um Gewerbekunden handelt, werden die Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

7. Gesetzliche Preisänderungen, Preise und Preisanpassungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer und/oder Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.
- (2) Die jeweiligen Preise und der Umfang von Preisgarantien ergeben sich aus dem gewählten Vertrag und den diesbezüglichen Tarifbedingungen.
- (3) Bei einem Stromprodukt mit voller Preisgarantie sind Preisänderungen für die im Stromauftrag vereinbarte Dauer ausgeschlossen. Bei einem Stromprodukt mit eingeschränkter Preisgarantie, sind Preisänderungen für die im Stromauftrag vereinbarte Dauer ausgeschlossen, außer sie betreffen die Weitergabe von Änderungen von Steuern und Umlagen wie z. B. der Umsatzsteuer, Stromsteuer, Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV sowie der Offshore- und Abschaltbare-Lasten-Umlagen; die Weitergabe dieser Änderungen richtet sich nach Absatz 4.
- (4) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Der Lieferant ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und wird mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen.
- (5) Änderungen der Preise gemäß Absatz 4 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden

wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann die Mitteilung elektronisch z. B. per E-Mail erfolgen.

- (6) Ändert der Lieferant die Preise, so können Sie den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (7) Ziffer 7. Absatz (1) - (6) gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung, oder den Verbraucher von elektrischer Energie belastende Steuern/Abgaben bzw. Gebühren und/oder Belastungen wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben, Gebühren oder Belastungen der Höhe nach geändert werden.
- (8) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8. Boni und Rabatte (Mengenbonus, Neukundenbonus, Rabatte und Sofortbonus)

- (1) Als „Mengenbonus“ wird ein prozentualer Anteil auf den tatsächlichen Jahresverbrauch berechnet. Sofern der tatsächliche Jahresverbrauch vom bei der Anmeldung angegebenen Verbrauch abweicht, wird bei der Jahresabrechnung die Differenz ermittelt und der Mengenbonus in der Jahresrechnung entsprechend korrigiert. Die Höhe des prozentualen Anteils richtet sich nach den bei Anmeldung gültigen Konditionen. Der Mengenbonus wird nach den ersten 12 Monaten Vertragslaufzeit automatisch gewährt und mit der Jahresabrechnung verrechnet. Ein gegebenenfalls daraus resultierendes Guthaben wird ausbezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung ist ausgeschlossen. Der Mengenbonus wird nur bei Neuanmeldungen gewährt. Im Falle eines Umzugs innerhalb der ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit wird der Mengenbonus nur gewährt, soweit an der/den neuen Verbrauchsstelle/n weiterhin eine Belieferung durch den Lieferanten erfolgt, und eine Gesamtbelieferungszeit von mindestens 12 Monaten erreicht wird.
- (2) Soweit im Tarif ein „Neukundenbonus“ gewährt wird, gilt folgendes: Der Neukundenbonus wird nach den ersten 12 Monaten Vertragslaufzeit automatisch gewährt und mit der Jahresabrechnung verrechnet. Ein gegebenenfalls daraus resultierendes Guthaben wird ausbezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung ist ausgeschlossen. Der Neukundenbonus wird nur bei Neuanmeldungen gewährt.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Neukundenbonus oder eines Mengenbonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten mit der gleichen Energieart beliefert wurde.
- (4) Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine unterjährige Abrechnung vereinbart, wird dem Kunden der Neukundenbonus im Rahmen derjenigen Monats-, Viertel- oder Halbjahresrechnung gutgeschrieben, die dem Ablauf des ersten Belieferungsjahres folgt.
- (5) Sofern Tarife einen „Sofortbonus“ enthalten, wird dieser innerhalb von 60 Tagen ab Belieferungsbeginn in der zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausbezahlt. Eine Verrechnung des Sofortbonus mit bis dahin entstandenen offenen Posten ist nicht möglich. Eine vorzeitige Auszahlung ist ausgeschlossen. Der Sofortbonus wird nur bei Neuanmeldungen gewährt. Sofern in den letzten 6 Monaten bereits ein Vertragsverhältnis mit der First Utility GmbH für die gleiche Energieart bestand, ist eine Gewährung des Sofortbonus ausgeschlossen. Im Falle eines Umzuges innerhalb der ersten 60 Tage nach Lieferbeginn und keiner Weiterbelieferung durch den Lieferanten bis zu einer Mindestbelieferungszeit von 60 Tagen verfällt der Anspruch auf den Sofortbonus. Ein Anspruch auf Gewährung des Sofortbonus besteht ebenso nicht, wenn das Vertragsverhältnis durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen innerhalb von 6 Wochen ab Belieferungsbeginn beendet wurde.
- (6) Soweit Tarife einen „Rabatt“ enthalten, wird ein prozentualer Anteil auf den tatsächlichen Jahresverbrauch berechnet und ein Zwölftel dieses Anteils als Rabatt auf den monatlichen Abschlag gewährt. Die Höhe des prozentualen Anteils richtet sich nach den bei Anmeldung gültigen Konditionen. Weicht der bei Anmeldung angegebene Jahresverbrauch vom tatsächlichen Verbrauch ab, so wird zur Jahresendabrechnung die Differenz ermittelt und mit den bereits gewährten Rabatten verrechnet. Eine vorzeitige Auszahlung ist ausgeschlossen. Der Rabatt wird nur bei Neuanmeldungen gewährt. Sofern in den letzten 6 Monaten bereits ein Vertragsverhältnis mit der First Utility GmbH für die gleiche Energieart bestand, ist eine Gewährung des Rabatts ausgeschlossen. Im Falle der Vertragsbeendigung aufgrund eines Umzuges innerhalb der ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit verfällt der Anspruch auf die Weitergewährung des Rabatts.
- (7) Die Verrechnung eines dem Kunden vom Lieferanten zu gewährenden Bonus mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.
- (8) Eine Auszahlung von Mengen-, Neukunden und/oder Sofortboni – Ziffer 8. (1), (2), und (5) – ist ausgeschlossen, soweit offene Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden bestehen bzw. ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt.

9. Zusage von Sachprämien

- (1) Aktionsbasiert kann dem Kunden für den Abschluss eines Tarifs einmalig eine Sachprämie gewährt werden. Die jeweilige Sachprämie erhält der Kunde jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Belieferungsbeginn.
- (2) Ein Anspruch auf eine Sachprämie besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vor Versand der Sachprämie beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.
- (3) Eine Verrechnung oder eine Barauszahlung des Werts der jeweiligen Sachprämie mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Nutzung der jeweiligen Sachprämie und bzgl. etwaiger Gewährleistungsansprüche gelten die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Sachprämie. Etwaige Gewährleistungsansprüche bzgl. der Sachprämie müssen dementsprechend stets gesondert und gegenüber dem Hersteller der Sachprämie gemäß dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von etwaigen Gewährleistungsansprüchen bzgl. der Sachprämie bzw. deren Rückgabe und Umtausch führt nicht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Lieferanten.

10. Ablesung und Zutrittsrecht

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messtellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

(3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung zur Ablesung erfolgt durch Mitteilung (schriftlich oder per E-Mail) an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zutrittsantritt erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zur Ablesung zugänglich sind.

(4) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden dennoch nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen.

11. Abrechnung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird vom Lieferanten festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum nicht wesentlich überschritten werden darf.

(2) Abweichend kann die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden hin monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden pro zusätzlicher Verbrauchsabrechnung eine Servicepauschale von je 10,00 EUR.

(3) Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Der Lieferant wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

(4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind gemäß den der vorliegenden Bedarfsart maßgeblichen Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Lieferant bietet Haushaltskunden vor Vertragsschluss die Zahlung durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren mittels Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung an. Wählt der Kunde nicht das Lastschriftverfahren, behält sich der Lieferant wegen des entstehenden Mehraufwandes vor, einen Aufpreis von 40,00 EUR pro Jahr (inklusive Umsatzsteuer) auf die Jahres- oder Schlussrechnung zu berechnen. Für Gewerbetreibende ist nur das SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) erfolgt im Rahmen der Erteilung des Abschlagsplans.

(6) Beim Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, Mahnkosten in Höhe von je 2,50 EUR verlangen. Für jede weitere Mahnung ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, vom Kunden 2,50 EUR zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die pauschalen Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erstattung eines Verzugschadens bleiben unberührt (§ 286 ff. BGB).

(7) Ferner ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die bei Unterdeckung des Kontos des Kunden entstehende Rücklastschriftgebühr zu verlangen.

(8) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung beim Lieferanten, hat dies schriftlich zu erfolgen. Soweit eine Abweichung festgestellt wird, die die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, trägt der Lieferant die Kosten der Nachprüfung. Ansonsten sind die Kosten hierfür vom Kunden zu tragen.

(2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Umzug

Der Kunde hat dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor Auszug anzuzeigen. Soweit der Kunde im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers verbleibt, wird das Vertragsverhältnis unter neuer Anschrift des Kunden fortgeführt. Soweit der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers zieht, und der Kunde eine Fortsetzung des Stromlieferungsvertrages wünscht, prüft die First Utility GmbH ob dem Kundenwunsch entsprochen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des mitgeteilten Umzugsdatums von Seiten der First Utility GmbH beendet. Der Kunde ist verpflichtet den Zählerstand am Tag des Auszuges abzulesen und dem Lieferanten unaufgefordert zu übermitteln.

14. Umfang der Leistungspflicht

Der Lieferant trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um den Kunden am Ende des Netzanschlusses mit Strom zu beliefern. Bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist der Lieferant jedoch von der Lieferungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn der Lieferant an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

15. Haftung, Störung des Netzbetriebs

Wenn eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit als Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses auftritt, kann der Kunde die daraus entstehenden Ansprüche ausschließlich gegen den Netzbetreiber direkt geltend machen. Auf Nachfrage wird der Lieferant dem Kunden unverzüglich über die Tatsachen Auskunft geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wenn sie dem Lieferanten bekannt sind oder vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber direkt, wenn er die Belieferung des Kunden unberechtigt unterbrechen lässt. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Lieferunterbrechung

(1) Der Lieferant ist berechtigt die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Stromliefervertrag/Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt, und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen den Stromliefervertrag bzw. die Stromlieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromlieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und gewahrt bleiben. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen.

(3) Die Kosten, die infolge einer Lieferunterbrechung gemäß Absatz (1) oder (2) entstanden sind sowie die Kosten für eine etwaige Wiederherstellung der Versorgung sind von dem Kunden zu tragen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von anfallenden Kosten des jeweiligen Netzbetreibers.

17. Verbraucherbeschwerden, Streitbeilegungsverfahren

(1) Bei Fragen oder Beschwerden in Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung steht Ihnen unser Serviceteam telefonisch unter 040 74 30 90 30 90, per E-Mail über service@shellprivatenergie.de und postalisch unter First Utility GmbH, Shell PrivatEnergie Serviceteam, Postfach 900110, 39133 Magdeburg gerne zur Verfügung. Sollte Ihrer Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen abgeholfen werden, so können Sie unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen.

Kontaktadressen: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Das Recht der Beteiligten, Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Kunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgender Kontaktadresse erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo. bis Fr. von 9-15 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 (bundesweites Infotelefon - Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min.) Telefax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

18. Änderungen AGB

(1) Der Lieferant ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für den Kunden oder den Lieferanten unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt der Lieferant keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und dem Lieferanten bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Lieferant wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

(3) Ändert der Lieferant die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so kann der Kunde den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Der Lieferant wird eine Kündigung unverzüglich in Textform betätigen.

19. Nebenabreden, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

(1) Die vorgenannten Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

(3) Die Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(4) Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Lieferanten für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss dieses Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ansonsten gilt der jeweils gesetzliche Gerichtsstand.

20. Muster-Widerrufsformular der First Utility GmbH (nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB)

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An First Utility GmbH, Shell PrivatEnergie Serviceteam, Postfach 90 01 10, 39133 Magdeburg, E-Mail: service@shellprivatenergie.de, Fax: 040 74 30 90 30 93:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie/Gas(*).

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes bitte streichen

21. Informationen und Hinweise

(1) Informationen zum Strommix des Lieferanten finden Sie unter: www.shellprivatenergie.de/energiemix
(2) Hinweis gemäß Energieeffizienzdienstleistungsgesetz (EDL-G): Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

22. Bonitätsauskunft und Datenübermittlung an die SCHUFA

(1) Der Lieferant behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während des Bestehens des Vertragsverhältnisses eine Prüfung der Bonität über die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden vorzunehmen.

(2) Die First Utility GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der First Utility GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und § 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem als Anlage zum Strom- Gaslieferungsvertrag beiliegenden SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen werden. Das Informationsblatt ist auch online unter www.schufa.de/datenschutz einzusehen.

23. Datenschutz und Datenverarbeitung

Information gemäß Artikel 13 DSGVO: Datenverarbeitung durch die First Utility GmbH

(1) Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie der Datenschutzbeauftragten:

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die First Utility GmbH, Düsternstraße 10 in 20355 Hamburg (nachfolgend in Ziff. 22. „FUG“ genannt). Ab dem 01.07.2018 lautet die postalische Anschrift Suhrenkamp 71 – 77, 22335 Hamburg.

Die Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail unter datenschutz@shellprivatenergie.de zu erreichen.

(2) Datenverarbeitung durch FUG

(2.1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die FUG sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch FUG sind Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) DSGVO zur Vertragserfüllung und Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe f) DSGVO zur Bonitätsprüfung zur Wahrung eigener berechtigter Interessen sowie Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) DSGVO im Rahmen von Einwilligungen für Werbezwecke. Diese Einwilligungen zu werblichen Zwecken können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(2.2) Zwecke der Datenverarbeitung und berechnigte Interessen

Die FUG verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Belieferung von Privatkunden mit Strom oder Gas im Rahmen der Vertragsanbahnung, Vertragsabwicklung und Vertragsdurchführung. Dazu werden bei der Vertragsanbahnung vor dem Vertragsschluss Daten zur Bonitätsprüfung an die SCHUFA übermittelt. FUG hat dabei ein berechtigtes Interesse an der Bonitätsprüfung, da es sich bei der Belieferung mit Strom und Gas um ein Dauerschuldverhältnis handelt, bei dem die FUG in Vorleistung geht.

(2.3) Herkunft der Daten

Die FUG erhebt die Daten direkt bei ihren Vertragspartnern, den Privatkunden.

(2.4) Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Daten zur Person (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bisherige Kundennummer, Shell ClubSmart Nummer)
- Bankdaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC, Angaben zum Kreditinstitut)
- Daten zur Verbrauchsstelle (Anschrift, Zählnummer, Verbrauch, bisheriger Versorger)

(2.5) Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden durch FUG nur, soweit erforderlich, für eine bestimmte Zeit

gespeichert. Nach Wegfall der Erforderlichkeit werden personenbezogene Daten gelöscht. Die FUG ist entsprechend kaufmännischer und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet, Daten auch über die Beendigung eines Vertragsverhältnisses hinaus aufzubewahren. Die dafür notwendigen Daten werden gesperrt und nicht mehr genutzt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten vollständig gelöscht.

(2.6) Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind im europäischen Wirtschaftsraum interne und externe Stellen der FUG, die SCHUFA, die örtlichen Grundversorger sowie externe Auftragnehmer gemäß Artikel 28 DSGVO.

(2.7) Automatisierte Entscheidungsfindung

Das Ergebnis der SCHUFA-Anfrage fließt in die Entscheidungsfindung zum Vertragsabschluss im Rahmen der Risikoabschätzung und Beurteilung der Zahlungszuverlässigkeit ein. Das Ergebnis der Risikoabschätzung entscheidet, ob der Versorgungsvertrag zustande kommt oder abgelehnt wird.

(3) Rechte der Betroffenen

(3.1) Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Alle Betroffenen haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Alle Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsersuchen stellen Sie bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens per Post oder E-Mail an unsere Datenschutzbeauftragte:

Shell PrivatEnergie Datenschutz, Postfach 90 01 10, 39133 Magdeburg oder datenschutz@shellprivatenergie.de.

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an die für FUG zuständige Aufsichtsbehörde, den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden.

Gemäß Artikel 21, Absatz 1 und 2 DSGVO haben betroffene Personen das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu werblichen Zwecken. Den Widerspruch können Sie formfrei richten an: Shell PrivatEnergie Kundenservice, Postfach 900110, 39133 Magdeburg oder per E-Mail an: service@shellprivatenergie.de. Sie können uns auch anrufen unter: 040 74 30 90 30 90.